

Evaluierung der Umsetzung von HORIZON 2020, EUREKA, COSME, EEN und ERA in Österreich

Vergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2006 idgF

Ausschreibungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Ausschreibungsdaten	3
1. Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen	4
1.1. Ausschreibungsunterlagen	4
1.2. Auftraggeber und vergebende Stelle.....	4
1.3. Verschwiegenheit	4
1.4. Vergabennormen	5
1.5. Beschaffungsgegenstand	5
1.6. Umsetzungskonzept	5
1.7. Gesamtangebotspreis	5
1.8. Nicht-Vergütung der Angebotserstellungskosten.....	5
1.9. Teilangebote.....	5
1.10. Alternativ- und Abänderungsangebote	5
1.11. Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen	6
1.12. Bietergemeinschaften	6
1.13. Form von Anfragen.....	6
1.14. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen	7
1.15. Angebotsabgabe und Einreichungsform	7
1.16. Angebotsöffnung.....	7
1.17. Zuschlagsfrist.....	8
1.18. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	8
1.19. Rechenfehler-Regelung	8
1.20. Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts	8
2. Eignungskriterien und Ausschlussgründe.....	9
2.1. Zuverlässigkeit.....	9
2.2. Befugnis	10
2.3. Finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit	10
2.3.1. Gesamtumsatz.....	10
2.3.2. Mindestpersonalreferenzen.....	11
2.3.3. Mindest-Unternehmensreferenzen.....	11
3. Zuschlagskriterien und Gewichtung	11
3.1. Bewertungsverfahren.....	12
3.2. Prüfung und Bewertung des Umsetzungskonzeptes	12
3.3. Prüfung und Bewertung der Qualifikation des Projektteams	12
3.4. Prüfung und Bewertung des Gesamtangebotspreises.....	13

Anlagen	Beilage 1: Terms of Reference
	Beilage 2: Bietererklärungen
	Beilage 3: Vertragsbestimmungen
	Beilage 4: Eckdatenblatt
	Beilage 5: Schlüsselpersonal
	Beilage 6: Preisblatt
	Beilage 7: Liste allfälliger Subunternehmer
	Beilage 8: Erklärung einer allfälligen Bietergemeinschaft
	Beilage 9: Gesamtumsatz und Referenzen
	Beilage 10: Zuschlagskriterien/Gewichtung

Zusammenfassung der Ausschreibungsdaten

AUFTRAGGEBER	Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die Wirtschaftskammer Österreich
VERGEBENDE STELLE	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung V/5 Rosengasse 2-6, A-1010 Wien
GESCHÄFTSZAHL	BMWFV-360.031/0002-WF/V/5/2017
BESCHAFFUNGS- GEGENSTAND	Evaluierung der Umsetzung von HORIZON 2020, EUREKA, COSME, EEN und ERA in Österreich
LEISTUNGSZEITRAUM	Die Evaluierung ist im Zeitraum von 1.8.2017 bis 30.05. 2018 durchzuführen.
VERGABEVERFAHREN	Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabe-gesetz 2006 idgF
ANFRAGEN	Bis spätestens 31. Mai 2017, 12.00 Uhr (Einlangen)
ANGEBOTE	Angebote können in deutscher und englischer Sprache verfasst werden. Abzugeben sind 1 Original auf Papier sowie eine elektronische Kopie auf einem Datenträger in einem verschlossenen Kuvert.
ANGEBOTSABGABE	bis spätestens 12. Juni 2017, 12:00 Uhr (Einlangen) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung V/5 1010 Wien, Rosengasse 2-6 z. Hd. Frau Mag. Johanna Ringhofer
ANGEBOTSÖFFNUNG	12. Juni 2017 um 12:30 Uhr im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft 1010 Wien, Freyung 3, Zimmer 322

1. Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen

1.1. Ausschreibungsunterlagen

Der Bieter hat sein Angebot auf Basis folgender Ausschreibungsunterlagen zu erstellen:

- a. Beilage 1 – „Terms of Reference“
- b. Allfällige Fragenbeantwortung und Berichtigung zu den Ausschreibungsunterlagen;
- c. Beilage 2- Bietererklärungen;
- d. Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen (Punkt 1);
- e. Eignungskriterien und Ausschlussgründe (Punkt 2);
- f. Zuschlagskriterien und Gewichtung (Punkt 3);
- g. Vertragsbestimmungen (Beilage 3);
- h. Beilage 4 bis 10

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot dürfen die Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen weder geändert noch ergänzt werden. Die von einem Bieter seinem Angebot allenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

Die Ausschreibungsunterlagen werden kostenlos an die Bieter übergeben.

1.2. Auftraggeber und vergebende Stelle

Die Auftraggeber des vorliegenden Vergabeverfahrens sind der Bund (als Gebietskörperschaft der Republik Österreich), vertreten durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die Wirtschaftskammer Österreich.

Vergebende Stelle ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung V/5, Rosengasse 2-6, A-1010 Wien

1.3. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich, während und auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung über den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und über sonstige im Zuge des Vergabeverfahrens erlangter Informationen. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen.

Der Auftraggeber wird den vertraulichen Charakter aller den Bieter und dessen Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren. Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe seines Angebotes einverstanden, dass seine Angebotsdaten für interne Zwecke des Auftraggebers verwendet werden. Ist ein Bieter damit nicht einverstanden, so hat er dies im Begleitschreiben zu seinem Angebot ausdrücklich zu untersagen. Eine Untersagung hat keinerlei Auswirkungen auf die Beteiligung oder Beurteilung des jeweiligen Angebotes im Vergabeverfahren.

1.4. Vergabennormen

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren mit europaweiter Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz 2006 BGBl. I Nr. 117/2006 idgF BGBl. II Nr. 257/2014 (in der Folge BVergG) und den dazu ergangenen Verordnungen durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Oberschwellenbereich. Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

1.5. Beschaffungsgegenstand

Beschaffungsgegenstand ist die Vergabe eines Auftrages zur Evaluierung der Umsetzung von HORIZON 2020, EUREKA, COSME, EEN und ERA in Österreich. Die nähere Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes, eine Beschreibung des Kontextes sowie der Anforderungen finden sich in den „Terms of Reference“ (Beilage 1).

1.6. Umsetzungskonzept

Auf Basis der „Terms of Reference“ (Beilage 1) hat der Bieter ein detailliertes Umsetzungskonzept für die Durchführung der Evaluierung zu erstellen und dem Angebot beizulegen. Im Umsetzungskonzept sind die einzelnen Arbeitsschritte und Methoden beschrieben. Das Umsetzungskonzept ist in englischer oder deutscher Sprache zu erstellen.

1.7. Gesamtangebotspreis

Der Bieter hat den Gesamtangebotspreis im Preisangebotsverfahren zu kalkulieren und diese der Angebotserstellung zugrunde zu legen.

Der Bieter hat für die von ihm aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erbringenden Leistungen einen festen Gesamtangebotspreis verbindlich anzubieten. Darüber hinaus ist der Bieter verpflichtet, seinem Angebot die Kalkulationsgrundlagen für die angebotenen Preise in einer Weise beizulegen, die es dem Auftraggeber ermöglicht, die Kalkulation nachzuvollziehen.

1.8. Nicht-Vergütung der Angebotserstellungskosten

Die Ausarbeitung des Angebotes samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise sowie die Teilnahme an allfälligen Aufklärungsgesprächen und Präsentationen werden nicht vergütet.

1.9. Teilangebote

Teilangebote sind unzulässig; es erfolgt daher auch keine Teilvergabe durch den Auftraggeber.

1.10. Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativ- und Abänderungsangebote gemäß § 81 f BVergG sind generell unzulässig.

1.11. Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist nur im Rahmen des § 63 BVergG zulässig. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist daher unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt bekannt zu geben. Der Bieter hat dazu jedenfalls in seinem Angebot die Person eines allfälligen Subunternehmers zu nennen sowie jene Auftragsteile, die von diesem Subunternehmer erbracht werden sollen anzugeben (Subunternehmer-Erklärung, Beilage 7).

Ferner hat der Bieter seinem Angebot für jeden in Beilage 7 genannten Subunternehmer eine Subunternehmer-Verfügungserklärung beizubringen, wenn sich der Bieter zum Nachweis seiner Befugnis oder Leistungsfähigkeit auf die Befugnis oder Leistungsfähigkeit des Subunternehmers beruft. Wenn sich der Bieter auf die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Subunternehmers beruft, hat der Bieter zudem seinem Angebot eine Erklärung des Subunternehmers über dessen solidarische Haftung für die Leistungserbringung beizulegen.

1.12. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig.

Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen in Beilage 8 erklären, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu bilden.

Es sind alle Mitglieder der ARGE zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die ARGE hat dem Auftraggeber einen in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigten bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Bevollmächtigten sind ebenso schriftlich dem Auftraggeber bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der ARGE sind unwirksam.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder abgewickelt werden. Erklärungen eines ARGE-Partners oder Erklärungen an diesen gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen fristgerecht abgegeben.

1.13. Form von Anfragen

Allfällige Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen mit Ausnahme von Anfragen zum Beschaffungsgegenstand (Terms of Reference) müssen in deutscher Sprache formuliert sein. Anfragen zu den „Terms of Reference“ (Beilage 1) können in deutscher oder englischer Sprache formuliert werden.

Anfragen sind schriftlich, vorzugsweise per E-Mail oder Fax bis längstens 31. Mai 2017, 12.00 Uhr (Einlangen) an folgende Stelle zu richten:

*Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
Abteilung V/5
1010 Wien, Rosengasse 2-6
z. Hd. Mag. Johanna Ringhofer
E-Mail: johanna.ringhofer@bmwfw.gv.at*

1.14. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern (schriftlich) mitzuteilen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

1.15. Angebotsabgabe und Einreichungsform

Angebote können in deutscher und englischer Sprache verfasst werden.

Das Angebot ist in einer gebundenen Originalausfertigung sowie in einer elektronischen Kopie auf Datenträger in einem verschlossenen Kuvert oder sonstigen Behältnis mit der Aufschrift:

„Evaluierung zu HORIZON 2020, EUREKA, COSME, EEN und ERA in Österreich nicht öffnen!“

bis längstens 12. Juni 2017, 12.00 Uhr (einlangend) an

*Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
Abteilung V/5
1010 Wien, Rosengasse 2-6
z. Hd. Mag. Johanna Ringhofer*

zu senden oder persönlich abzugeben. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschieden.

Das Angebot ist vom Bieter an der dafür vorgesehenen Stelle (Punkt VII der Beilage 2 - Bietererklärungen) einmal rechtsgültig zu unterfertigen.

1.16. Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung findet unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist,

*am 12. Juni 2017 um 12:30 Uhr
im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
1010 Wien, Freyung 3, Zimmer 322*

statt.

Die Angebotsöffnung wird gemäß § 118 BVergG durch eine Kommission des Auftraggebers vorgenommen. An der formalen Öffnung der Angebote kann je ein/e ausgewiesener Vertreter/Vertreterin jedes Bieters bzw. jeder Bietergemeinschaft teilnehmen.

1.17. Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt zwei 2 Monate gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

1.18. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen. Ein zwingender Grund liegt unter anderem dann vor, wenn kein geeignetes Angebot abgegeben wird oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich wesentlich ändern.

1.19. Rechenfehler-Regelung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - zwei Prozent oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist jedenfalls nicht zulässig. Berichtigungen von allfälligen Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, sind keine Rechenfehler.

1.20. Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Im Auftragsfall hat der Bieter diese Vorschriften, soweit die Leistungen in Österreich erbracht werden, einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

2. Eignungskriterien und Ausschlussgründe

Im Eignungsverfahren wird der Auftraggeber die Angebote der Bieter zunächst nach den von ihm festgelegten Eignungskriterien (2 Z 20 lit c BVergG) prüfen.

Zur Angebotslegung berechtigt und zur Auftragsvergabe zugelassen werden nur natürliche und juristische Personen, welche die Eignungskriterien erfüllen und keinen Ausschlussgrund gemäß § 68 BVergG verwirklichen.

Die Bieter können ihre Eignung vorerst durch eine Eigenerklärung gemäß Punkt III der Beilage 2 - Bietererklärungen nachweisen, wonach sie die vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien erfüllen und die weiter unten festgelegten Eignungsnachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können. Weiters sind in dieser Eigenerklärung die konkreten Befugnisse anzugeben, über die der Bieter verfügt. Die Bieter haben die vom Auftraggeber in einer Aufforderung gegebenenfalls geforderten Eignungsnachweise innerhalb der vom Auftraggeber jeweils festgelegten Frist vorzulegen, andernfalls der Auftraggeber berechtigt ist, das Angebot des betroffenen Bieters auszuschließen.

Der Bieter ist berechtigt, die vergaberechtliche Eignung - mit Ausnahme des Punktes 2.3 mit der Mitgliedschaft beim Auftragsnehmerkataster Österreichs (ANKÖ) durch Bekanntgabe seiner ANKÖ-Mitgliedsnummer nachzuweisen, soweit die geforderten Nachweise vom ANKÖ abgerufen werden können. Die ANKÖ-Mitgliedsnummer ist im Begleitschreiben des Bieters anzugeben.

2.1. Zuverlässigkeit

Bieter werden von der Teilnahme am Vergabeverfahren insbesondere dann ausgeschlossen, wenn

- a. der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung gegen sie oder - sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (278a StGB), Bestechung (302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 UWG), Betrug (146 ff StGB), Untreue (153 StGB), Geschenkannahme (153a StGB), Förderungsmisbrauch (153b StGB) oder Geldwäscherei (165 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- b. gegen sie ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
- c. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben,
- d. gegen sie oder sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,

- e. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts, begangen haben, die von den Auftraggebern festgestellt wurde,
- f. sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben, oder
- g. sie falsche Angaben oder Auskünfte insbesondere in Zusammenhang mit der Eignung gemacht haben, die von wesentlichem Einfluss auf das Vergabeverfahren sind, oder nach Aufforderung durch die Auftraggeber keine Auskünfte erteilt haben.

Der Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit hat insbesondere durch folgende Unterlagen zu erfolgen, die auf allfällige Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen sind:

- h. Auszug aus dem Strafregister (maximal sechs Monate alt) und Auszug aus dem aktuellen Firmenbuch (nicht bei natürlichen Personen) oder jeweils eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters, aus der hervorgeht, dass die in litera a bis d genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen, und
- i. letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal 3 Monate alt) und letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO der zuständigen Finanzbehörde (maximal 3 Monate alt) oder jeweils gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bieters. um nachzuweisen, dass die in litera f genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen;
- j. mit rechtsgültiger Unterfertigung des Angebotes, wodurch der Bieter verbindlich erklärt, dass die Erfordernisse gemäß litera e und g erfüllt sind.

Werden die in litera h und i genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmens nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle der in litera a bis g vorgesehenen Fälle erwähnt, kann eine entsprechende, vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorgelegt werden.

2.2. Befugnis

Zur Angebotslegung berechtigt und zum Vergabeverfahren zugelassen sind in den EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ansässige natürliche und juristische Personen. die nachweislich gemäß den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt sind.

2.3. Finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit

2.3.1. Gesamtumsatz

Der Bieter hat in Beilage 9 seinen Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre nachzuweisen.

Als Mindestanforderung wird festgelegt, dass der Bieter (bzw. alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft zusammen) in Beilage 9 den Nachweis über einen Gesamtumsatz in den letzten zwei Jahren (2015 und 2016) jeweils von mindestens EUR 500.000 exklusive USt. erbringen muss.

Evaluierung der Umsetzung von H2020, EUREKA, COSME, EEN und ERA in AT; Ausschreibungsunterlagen

2.3.2. Mindestpersonalreferenzen

Der Projektleiter/ die Projektleiterin sowie der/die stellvertretende Projektleiter/in müssen an mindestens zwei vergleichbaren Arbeiten in führender Funktion mitgewirkt haben. Vergleichbar ist eine Arbeit, wenn die Gesamtkosten mindestens 60 % des Gesamtangebotspreises für die gegenständliche Arbeit ausmachen und sie im erweiterten Kontext der Forschungs- und Innovationspolitik stand. Der Bieter hat die Arbeiten in der Beilage 9 anzuführen und sie dem Auftraggeber auf Aufforderung zugänglich zu machen.

2.3.3. Mindest-Unternehmensreferenzen

Der Bieter bzw. die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen insgesamt in den letzten 5 Jahren mindestens vier mit dem gegenständlichen Auftrag vergleichbare Projekte erfolgreich durchgeführt haben. Vergleichbar ist ein Projekt, wenn die Gesamtkosten mindestens 60% des Gesamtangebotspreises für die gegenständliche Arbeit ausmachen und sie im erweiterten Kontext der Forschungs- und Innovationspolitik stand. Der Bieter hat die Arbeiten in der Beilage 9 anzuführen und sie dem Auftraggeber auf Aufforderung zugänglich zu machen.

3. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Angebote mit einem Gesamtangebotspreis über € 460.000,- werden ausgeschieden. Die Bewertung erfolgt anhand der folgenden Zuschlagskriterien und Gewichtung:

Zuschlagskriterien	Gewichtung*
I. Qualität und Angemessenheit des Umsetzungskonzeptes (in Beziehung zu den in den Terms of Reference dargestellten Anforderungen)	50 %
II. Qualifikation, Ressourcen, Zusammenstellung des Projektteams in Hinblick auf die gestellten Anforderungen	30 %
III. Gesamtangebotspreis**	20 %
Summe:	100 %

* Die Gewichtung entspricht der max. Punkteanzahl

** Der Gesamtangebotspreis versteht sich exklusive aller Steuern und Abgaben

3.1. Bewertungsverfahren

Die Prüfung der Angebote hinsichtlich der Zuschlagskriterien I. und II. erfolgt durch vom Auftraggeber ernannte Expert/innen. Unter Punkt 3.2. und 3.3. wird ausgeführt worauf sich diese Prüfung im Einzelnen bezieht. Als Ergebnis der Prüfung werden die Expert/innen Noten von 0-5 vergeben. Dabei sind den Noten folgende Bedeutungen zugrunde gelegt:

- 0= Anforderungen nicht oder nur sehr eingeschränkt erfüllt
- 1= Anforderungen teilweise nicht erfüllt
- 2= Anforderungen durchwegs zumindest eingeschränkt erfüllt
- 3= Anforderungen durchwegs ausreichend erfüllt
- 4= Anforderungen durchwegs zufriedenstellend erfüllt
- 5= Anforderungen durchwegs in höchstem Ausmaß erfüllt

Das Ergebnis wird ermittelt, indem der numerische Mittelwert der durch die Expert/innen vergebenen Noten (0 - 5) für die beiden Kriterien errechnet und mit den unter 3.2. und 3.3. angegebenen Multiplikatoren multipliziert wird. Die Multiplikatoren sind so gewählt, dass für das Kriterium I. maximal 50 und für das Kriterium II. maximal 30 Punkte erreichbar sind.

Die für den Preis zu vergebenden Punkte werden nach der unter 3.4. dargestellten Formel errechnet.

Die Ergebnisse aller Bewertungskategorien und der Bewertung des Preises werden addiert. Bestbieter ist jener Bieter, dessen Angebot die meisten Punkte erreicht.

3.2. Prüfung und Bewertung des Umsetzungskonzeptes

Das Umsetzungskonzept ist von den Expert/innen im Hinblick auf seine Eignung für die Erfüllung der vom Auftraggeber gestellten Anforderung, die aus den Terms of Reference hervorgehen, zu prüfen. Im Besonderen werden geprüft und bewertet (Beilage 10):

- **Grundkonzept/-strategie:** Eignung des verfolgten Ansatzes zur Erreichung der Projektzielsetzungen; Multiplikator: 4
- **Angewandte Methoden:** geplanter Methodeneinsatz inkl. Begründung für Auswahl und Kurzbeschreibung; Multiplikator: 2
- **Projektplanung:** Gliederung Arbeitspakete/Leistungsbausteine, Projektorganisation (Auf-/Ablauforganisation), Zeitplanung (inkl. Meilensteine); Multiplikator: 4

3.3. Prüfung und Bewertung der Qualifikation des Projektteams

Die Qualifikation des Projektteams wird geprüft durch Prüfung der Lebensläufe, vorgelegten Referenzen und sonstigen vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf die berufliche Qualifikation und Erfahrung der Mitglieder des Projektteams im Hinblick auf die gestellten Anforderungen die durch den inhaltlichen Rahmen der *Terms of Reference* vorgeben sind, wobei der Qualifikation des Projektleiters/der Projektleiterin besondere Wichtigkeit zukommt. Im Besonderen wird überprüft:

- Für das Projekt **relevante Kenntnisse und Erfahrungen des Schlüsselpersonals;** Multiplikator: 3
- Für das Projekt **relevante Kenntnisse und Erfahrungen der übrigen Projektmitarbeiter/innen;** Multiplikator: 1

- für das Projekt relevante **Teamzusammenstellung** (Synergie, Komplementarität); Multiplikator: 1
- Zusammensetzung des **Ressourceneinsatzes /Durchschnittstagsatz** (Ausweisung der geplanten Einsatztage und Tagsätze in EUR (exkl. USt) der Projektleiter/in bzw. Stellvertreter/in, Senior Berater/in, Berater/in, Assistent/in; Durchschnittstagsatz = Division des Gesamtpreises exkl. USt durch die geplanten Einsatztage); Multiplikator: 1

3.4. Prüfung und Bewertung des Gesamtangebotspreises

Der anhand des Preisblattes Beilage 6 von den Bietern kalkulierte Gesamtangebotspreis wird wie folgt bewertet:

1. Es können maximal 20 Preispunkte erreicht werden.
2. Die im Folgenden dargestellte Kalkulation ergibt für einen Gesamtangebotspreis von € 360.000, die maximale Preispunkteanzahl (20 Punkte), für einen Gesamtangebotspreis von € 460.000 die wenigsten Punkte 0 Punkte).
3. Für Gesamtangebotspreise unter € 360.000,- werden ungeachtet der Kalkulation 20 Punkte vergeben.
4. Die Zahl der Preispunkte (P) wird aus dem Gesamtangebotspreis (G) nach folgender Formel berechnet:

$$P=(460.000-G)/5000$$